



Mitglieder-Information

Der neue § 7b EstG: Sonderabschreibung für Mietwohnungsbau

Wichtig: Der BFW informiert am Montag, dem 16. Dezember 2022 von 11:00 bis 12:00 Uhr im Rahmen eines BFW Info Digital. Offene Fragen können dort mit einer Vertreterin des Bundesfinanzministeriums erörtert werden. Über weitere Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Zusätzlich zur linearen Abschreibung für Abnutzung tritt am 1. Januar 2023 eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau in Kraft. Der Gesetzentwurf soll den Bundesrat am 16. Dezember 2023 passieren.

Im Folgenden ein erster Überblick über die wesentlichen Regelungsinhalte und die Auswirkungen für die Immobilienwirtschaft.

Wesentlichen Eckpunkte zur Sonder- AfA

- Bauantrag vor dem 1. Januar 2027 (vom 01.01.2023 bis 31.12.2026)
- Herstellung eines Wohnungsneubaus
- Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeits-Klasse (Nachweis Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude)
- Wohnung dient im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu maximal 4.800 Euro (=Ausschlusskriterium)
- Bemessungsgrundlage maximal 2.500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche
- Einhaltung des Höchstbetrages für De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen (Höchstbeträge derzeit noch nicht bekannt)

Grundsätzliches

Zusätzlich zur linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) wird es ab dem 1. Januar 2023 eine Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau geben. Dies hat der Bundestag am 2. Dezember im Jahressteuergesetz 2022 beschlossen. Das Gesetz benötigt noch die Zustimmung des Bundesrates am 16. Dezember 2022.

Mit dem Jahressteuergesetz wird § 7b des Einkommensteuergesetzes geändert. Für neu geschaffene Mietwohnungen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige getätigt wurde, kann eine Sonderabschreibung von jährlich 5% für vier Jahre genutzt werden. Die Wohnungen müssen der EH 40 NH-Stufe entsprechen. Diese muss mit einem QNG-Siegel nachgewiesen werden. Die Sonderabschreibung beträgt jährlich bis zu 5% der Bemessungsgrundlage im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren.

Die reguläre lineare AfA nach § 7 EStG wird von 2 auf 3% erhöht. Hinzu kommt nun die Sonderabschreibung von bis zu 5% über einen Zeitraum von 4 Jahren. Somit ist eine zusätzliche Abschreibung von bis zu 20% möglich.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, jedoch maximal 2.500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Zur Inanspruchnahme besteht keine Verpflichtung, sondern ein Wahlrecht. Es besteht auch die Möglichkeit, weniger als 5% Sonderabschreibung in Anspruch zu nehmen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Sonderabschreibung lediglich gewährt wird, wenn die De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission eingehalten wird. Diese sieht vor, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 200.000 Euro nicht übersteigen darf. Bei Überschreiten wird die Sonderabschreibung insoweit gekürzt, dass die 200.000 Euro nicht überschritten werden.

Anwendungsbereich

Damit die Sonderabschreibung genutzt werden kann, dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 4.800 Euro nicht übersteigen. Welche Kosten genau unter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten fallen, regelt ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 7. Juli 2020. Dieses Anwendungsschreiben gibt eine erste Orientierung, wie zu verfahren ist. Das Finanzministerium wird das Anwendungsschreiben nach Inkrafttreten des Gesetzes aktualisieren.

Im Detail:

Rahmenbedingungen entsprechend dem Anwendungsschreiben vom 7. Juli 2020

Wichtig: Die untenstehenden Angaben entstammen dem Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Juli 2020. Die Daten wurden an die neue Sonderabschreibung angepasst. Das Anwendungsschreiben gilt auch weiterhin als Richtlinie für die Sonderabschreibung. Es wird vom Finanzministerium überarbeitet und aktualisiert werden. Das Anwendungsschreiben finden Sie [hier](#) zum Download.

Sachliche Voraussetzung

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG kann in Anspruch genommen werden für eine neue Mietwohnung, die im entsprechenden Förderzeitraum angeschafft oder hergestellt wird – unter Erfüllung der Nutzungsvoraussetzung und Einhaltung der Baukostenobergrenze (siehe S. 4 des Anwendungsschreibens, im Folgenden AS).

Zeitpunkt des Bauantrags / der Bauanzeige

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bauantrag oder - wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist - die Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellt bzw. getätigt worden ist (siehe S. 5 AS).

(Anmerkung: Der Zeitraum wurde an den Gesetzentwurf angepasst.)

Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Stellung des Bauantrags bzw. der Tätigkeit der Bauanzeige ist regelmäßig das Datum des Eingangsstempels der nach Landesrecht zuständigen Behörde maßgebend (siehe S. 5 AS).

Im Fall der Anschaffung einer neuen Mietwohnung ist der Zeitpunkt der Stellung des Bauantrags bzw. der Tätigkeit der Bauanzeige des Steuerpflichtigen, der die Wohnung hergestellt hat, maßgebend. Nicht entscheidend ist das Datum des Kaufvertrags (siehe S. 6 AS).

Förderobjekt

Gegenstand der Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist die einzelne neue Mietwohnung einschließlich der zu ihr gehörenden Nebenräume (begünstigte Wohnung). Begünstigt sind neue Mietwohnungen in neuen oder vorhandenen Gebäuden und anderen Gebäudeteilen, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude) sowie Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume (siehe S. 7 AS).

Wohnung

Eine Wohnung ist die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein muss, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist (siehe S. 7 AS).

Nebenräume

Gemäß § 7b Absatz 2 Nummer 1 EStG gehören zu einer Wohnung auch Nebenräume. Hierbei handelt es sich um Räume, die sich nicht im abgeschlossenen Bereich der Wohnung befinden, aber zu dieser gehören. Dies sind z. B. Keller- oder Abstellräume, gemeinschaftlich genutzte Räume im selben Gebäude, Stellplätze in Tiefgaragen sowie die zu einem Gebäude gehörenden Garagen (siehe 8 AS).

Gemäß § 7b Absatz 2 Nummer 1 EStG gehören zu einer Wohnung auch Nebenräume. Hierbei handelt es sich um Räume, die sich nicht im abgeschlossenen Bereich der Wohnung befinden, aber zu dieser gehören. Dies sind z. B. Keller- oder Abstellräume, gemeinschaftlich genutzte Räume im selben Gebäude, Stellplätze in Tiefgaragen sowie die zu einem Gebäude gehörenden Garagen (siehe S. 8 AS)

Garagen

Garagen, die neben dem Gebäude errichtet werden, gehören dann zu einer Wohnung, wenn Wohnung und Garagen als Bewertungseinheit i. S. d. BewG anzusehen sind (siehe 8 AS).

Neue Wohnungen

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG kommt nur in Betracht, wenn eine neue Wohnung geschaffen wird, die bisher nicht vorhanden war (siehe 8 AS).

Eine neue Wohnung i. S. d. § 7b EStG kann entstehen durch

- den Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern,
- den Aus- oder Umbau von bestehenden Gebäudeflächen (insbesondere Dachgeschossausbauten, aber auch Teilung bestehender Wohnflächen) oder
- die Aufstockung oder den Anbau auf oder an einem bestehenden Gebäude (mit Flächenerweiterung).

Voraussetzung ist, dass der neu geschaffene Wohnraum die Anforderungen des Wohnungsbegriffs i. S. d. § 7b EStG erfüllt (siehe 8 AS).

Sanierungen

Keine neue Wohnung i. S. d. § 7b EStG entsteht hingegen, wenn vorhandener Wohnraum nur modernisiert oder saniert wird. Dies gilt nicht, wenn vor Durchführung der Sanierung keine den Anforderungen des Wohnungsbegriffs genügende Wohnung vorhanden war. Sind diese Anforderungen nach Durchführung der Sanierung erfüllt, ist eine neue Wohnung entstanden (siehe 8 AS).

Anschaffung einer Wohnung

Im Fall der Anschaffung einer Wohnung gilt diese Wohnung für den Erwerber nur dann als neu i. S. d. § 7b EStG, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird. Eine Wohnung ist fertiggestellt, wenn sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden kann. Der Zeitpunkt der Anschaffung einer Wohnung ist der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht. Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG müssen also Fertigstellung und Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht in einem Kalenderjahr liegen (siehe S. 9 AS).

Leerstand

Eine Wohnung dient der entgeltlichen Überlassung zu fremden Wohnzwecken auch dann, wenn sie zwar vorübergehend leer steht, die entgeltliche Überlassung aber (weiterhin) vorgesehen ist und die Wohnung dafür bereitgehalten wird (siehe S. 10 AS).

Nutzungsvoraussetzung

Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG muss die begünstigte Wohnung der entgeltlichen Überlassung zu fremden Wohnzwecken dienen (siehe S. 10 AS).

Wohnzweck

Eine entgeltlich überlassene Wohnung dient Wohnzwecken i. S. d. § 7b EStG, wenn die entgeltliche Überlassung unbefristet oder mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr mietvertraglich festgelegt ist. Wird eine kürzere Mietdauer vereinbart, kann dies unschädlich sein, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird, dass die Wohnung nicht lediglich der vorübergehenden Beherbergung von Personen, sondern der längerfristigen Nutzung zu Wohnzwecken dienen soll (z. B. Vermietung an einen Praktikanten für die Dauer des Praktikums, Vermietung an einen Studenten für die Dauer eines Semesters) (siehe S. 10 AS).

Abschreibungsfähige Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die im Rahmen der Anschaffung oder der Herstellung einer begünstigten Wohnung entstehen und für die Prüfung der Baukostenobergrenze und die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, werden gemäß § 255 Handelsgesetzbuch (HGB) und den für die Einkommensbesteuerung maßgebenden Grundsätzen ermittelt (siehe S. 11 AS).

Danach sind Anschaffungskosten eines Gebäudes oder einer Wohnung alle Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Gebäude/eine Wohnung zu erwerben und es/sie in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Gebäude/der Wohnung einzeln zugerechnet werden können, ferner die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungskosten (vgl. § 255 Absatz 1 HGB) (siehe S. 11 AS).

Typische Anschaffungsnebenkosten sind Maklergebühr, Provisionen, Notarkosten, Grundbuchgebühren, Grunderwerbsteuer, Gerichtskosten, Vermessungskosten, Gutachterkosten und Erschließungskosten (sofern diese notwendigerweise im Zusammenhang mit der Anschaffung des Grundstücks bzw. mit der Herstellung des Gebäudes anfallen und die Benutzbarkeit oder den Wert des angeschafften Grundstücks erhöhen) (siehe S. 11 AS).

Kosten für die Grundstückerschließung, z. B. für Straßen, Versorgungsleitungen und Entsorgungsanlagen außerhalb des Grundstücks, sind dem Grund und Boden zuzuordnen. Anschlüsse vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze an Versorgungsnetze (Strom, Gas, Wasser, Wärme) sind hingegen dem Gebäude zuzurechnen und gehören zu den abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn sie zusammen mit dem Gebäude neu hergestellt werden (siehe S. 11 AS).

Aufwendungen für das Grundstück (Anschaffungskosten des Grunds und Bodens sowie die hierauf entfallenden Anschaffungsnebenkosten) sind keine abschreibungsfähigen Aufwendungen und können daher auch nicht für die Sonderabschreibung nach § 7b EStG berücksichtigt werden (siehe S. 12 AS).

Baukostenobergrenze

Nach § 7b Absatz 2 Nummer 2 EStG ist die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG nur zulässig, wenn die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 4.800 Euro je m² Wohnfläche betragen. Fallen höhere abschreibungsfähige Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, führt dies zum vollständigen Ausschluss der Förderung (siehe S. 12 AS).

(Anmerkung: Der Wert 4.800 Euro wurde an den Gesetzentwurf angepasst.)

Für die Prüfung der Baukostenobergrenze müssen die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die gesamte Fläche, für die diese Kosten aufgewendet wurden, verteilt werden. Die dabei zugrunde zulegende Fläche ist bei der Anschaffung oder Herstellung eines neuen Gebäudes die Nutzfläche des gesamten Gebäudes, bei Aufstockungen, Aus-, Um-, An oder Aufbauten die durch die Baumaßnahme insgesamt neu geschaffene Nutzfläche und bei der Anschaffung oder Herstellung einer Eigentumswohnung die den Eigentumsrechten entsprechende Nutzfläche des erworbenen Anteils (siehe S. 13 AS).

Für Zwecke einer sachgerechten Ermittlung der Baukosten je m² (Wohn)Fläche kann alternativ die Bruttogrundfläche (BGF) des aufgrund der Baumaßnahme entstandenen Gebäudes herangezogen werden (siehe S. 13 AS).

Zur Ermittlung der Baukosten je m² (Wohn)Fläche sind die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die ermittelte gesamte Nutzfläche zu dividieren (siehe S. 13 AS).

Bemessungsgrundlage

Ermittlung der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Zu den förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten i. S. d. § 7b EStG gehören entgegen § 2 Absatz 3 WoFIV neben den abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die neue Mietwohnung selbst auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die zu dieser Wohnung gehörenden Nebenräume, wie Bodenräume, Waschküchen, Kellerräume, Trockenräume, Speicherräume, Bade- und Brauseräume, Fahrrad- und Kinderwagenräume usw., gleichgültig, ob sie zur Benutzung durch den einzelnen oder zur gemeinsamen Benutzung durch alle Hausbewohner bestimmt sind, und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zur begünstigten Wohnung gehörenden Garagen (siehe S. 14 AS).

Nebenräume

Bei Nebenräumen, die vollständig einer neuen Mietwohnung zugerechnet werden können, sind die darauf entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten in voller Höhe in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für gemeinschaftlich genutzte Nebenräume werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend dem Anteil der Nutzfläche der neuen Mietwohnung an der Nutzfläche des gesamten Gebäudes aufgeteilt (siehe S. 14 AS).

Um die gesamten abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die begünstigte Wohnung und die nicht zu ihr gehörende Fläche aufzuteilen, ist die Nutzfläche, die mit der Baumaßnahme insgesamt geschaffen wurde, und die Nutzfläche der begünstigten Wohnung zu ermitteln. So können die gesamten Aufwendungen gleichmäßig auf alle Nutzflächen verteilt werden (siehe S. 15).

Berechnungen:

Berechnung der Nutzfläche (Für reine Wohngebäude)

Bruttogrundfläche – Technikräume = Nutzfläche

Berechnung der Nutzfläche (Für Mischnutzung Gewerbe- und Wohngebäude)

Wohnfläche + Nebenräume = Nutzfläche

Beispiel 1:

Ein Gebäude mit einer BGF von insgesamt 750 m² wird neu errichtet.

Die Nutzung des Gebäudes stellt sich wie folgt dar:

300 m² Fläche entfallen auf Mietwohnungen,

350 m² Fläche entfallen auf vermietete gewerblich genutzte Flächen

50 m² Fläche entfallen auf gemeinschaftlich genutzte Nebenräume und

50 m² Fläche entfallen auf Funktions- und Haustechnikflächen, Aufzüge und Aufzugsschächte, Treppenläufe und -podeste.

Die Herstellungskosten betragen insgesamt 1.850.000 Euro, darin enthalten sind Mehraufwendungen für Sonderausstattung der gewerblich genutzten Fläche i. H. v. 100.000 Euro (siehe S. 13 AS).

Beispiel 2:

Fortführung des Beispiels 1:

Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt 700 m², die Nutzfläche der begünstigten Wohnungen beträgt 323 m² (die gemeinschaftlich genutzten Nebenräume werden zu 46,15 Prozent [300 / 650] den begünstigten Wohnungen zugerechnet). Die Funktionsflächen von 50 m² werden in die Berechnung der Nutzflächen nicht einbezogen.

Die auf die begünstigten Wohnungen entfallenden förderfähigen Herstellungskosten ermitteln sich nach dem Verhältnis der Nutzfläche der neuen Mietwohnungen zur Gesamtnutzfläche:

$(1.750.000 \text{ Euro} \times 323 \text{ m}^2) / 700 \text{ m}^2 = 807.500 \text{ Euro}$ (siehe S. 15 AS)

Beispiel 3:

Fortführung der Beispiele 1 und 2:

Herstellungskosten je m² Wohnfläche: $1.750.000 \text{ Euro} / 700 \text{ m}^2 = 2.500 \text{ Euro je m}^2$

Da die Herstellungskosten je m² Wohnfläche überschreiten die Förderhöchstgrenze von 2.500 Euro nicht und können daher in voller Höhe geltend gemacht werden. (siehe S. 16 AS)

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung nach § 7b EStG ermittelt sich aus den förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wohnung unter Berücksichtigung der Förderhöchstgrenze (siehe S. 15 AS).

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung nach § 7b EStG wird auf maximal 2.500 Euro je m² Wohnfläche begrenzt (Förderhöchstgrenze). Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je m² Wohnfläche darunter, sind diese in der tatsächlich angefallenen Höhe der Sonderabschreibung nach § 7b EStG zu Grunde zu legen (siehe S. 15 AS).

(Anmerkung: Der Wert 2.500 Euro wurde an den Gesetzentwurf angepasst.)

Betragen die grundsätzlich förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 2.500 Euro je m² Wohnfläche, ermittelt sich die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung nach § 7b EStG wie folgt:

$2.500 \text{ Euro} \times \text{Nutzfläche der begünstigten Wohnung} = \text{Bemessungsgrundlage}$ (siehe S. 15 AS)

(Anmerkung: Der Wert 2.500 Euro wurde an den Gesetzentwurf angepasst.)

Begünstigungszeitraum, Höhe der Sonderabschreibung nach § 7b EStG und der AfA

Begünstigungszeitraum

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG kann im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung und den folgenden drei Jahren (Begünstigungszeitraum) in Anspruch genommen werden. Zur

Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG besteht keine Verpflichtung, sondern ein Wahlrecht. So kann die Sonderabschreibung nach § 7b EStG wahlweise nur in einem Jahr oder nur in zwei oder drei Jahren in Anspruch genommen werden. (siehe S. 16 AS).

Höhe der Sonderabschreibung nach § 7b EStG

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG beträgt jährlich bis zu 5 Prozent der Bemessungsgrundlage einer begünstigten Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung und in den darauffolgenden drei Jahren (siehe S. 16 AS).

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG kann mit „bis zu“ 5 Prozent der Bemessungsgrundlage geltend gemacht werden. Es besteht somit eine Wahlmöglichkeit für den Steuerpflichtigen, jährlich auch weniger als 5 Prozent Sonderabschreibung nach § 7b EStG in Anspruch zu nehmen. Ein nichtausgeschöpfter Anteil des Sonderabschreibungsvolumens erhöht den nach § 7a Absatz 9 EStG verbleibenden Restwert, der über die Restnutzungsdauer ab dem vierten Jahr nach dem Jahr der Fertigstellung linear abgeschrieben wird. Ein darüber hinaus gehendes individuelles Verteilen des Sonderabschreibungsvolumens in Höhe von insgesamt 20 Prozent innerhalb des vierjährigen Begünstigungszeitraums ist nicht zulässig (siehe S. 16 AS).

Höhe der AfA

Die AfA nach § 7 Absatz 4 EStG ist in jedem Fall in der gesetzlich vorgesehenen Höhe vorzunehmen (§ 7a Absatz 4 EStG) (siehe S. 17 AS).

Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums des § 7b EStG von vier Jahren bemisst sich die weitere reguläre AfA nach § 7a Absatz 9 EStG (siehe S. 17 AS).

Einhaltung der Nutzungsvoraussetzung

Die begünstigte Wohnung muss nach § 7b Absatz 2 Nummer 3 EStG im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen (zehnjähriger Nutzungszeitraum) (siehe S. 18 AS).

Überschreiten der Baukostenobergrenze bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Wird die Baukostenobergrenze in Höhe von 4.800 Euro je m² Wohnfläche innerhalb der ersten drei Kalenderjahre nach Ablauf des Jahres der Anschaffung oder Fertigstellung der begünstigten Wohnung durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten, ist die bisher in Anspruch genommene Sonderabschreibung nach § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG in voller Höhe verzinslich rückgängig zu machen (siehe S. 20 AS).

(Anmerkung: Der Wert 4.800 Euro wurde an den Gesetzentwurf angepasst.)

Beihilferechtliche Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG Anwendung der De-minimis-Verordnung

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG kann aufgrund von § 7b Absatz 5 EStG nur in Anspruch genommen werden, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind (siehe S. 21 AS).

Beihilfeshöchstbeträge

Werden Beihilfen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt, so darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen - unabhängig davon, aus welchen Förderprogrammen diese gewährt worden sind - in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren die folgenden Beihilfeshöchstbeträge nicht übersteigen:¹

Nach der De-minimis-Verordnung: 200.000 Euro

Nach der DAWI-de-minimis-Verordnung: 500.000 Euro (siehe S. 21 AS).

Anmerkung: Aufgrund der anstehenden Überarbeitung der De-minimis-Verordnung wird auf die Verordnung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Es ist noch nicht bekannt, wie hoch der zukünftig einzuhaltende Höchstbetrag nach der überarbeiteten Verordnung sein wird.

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG kann also nur in Anspruch genommen werden, wenn der nach der De-minimis-Verordnung maximal zulässige Beihilfeshöchstbetrag von 200.000 Euro unter Einbeziehung des Beihilfewertes aus der Sonderabschreibung nach § 7b EStG nicht überschritten wird. Soweit ein Steuerpflichtiger auch Beihilfen nach der DAWI-de-minimis-Verordnung erhalten hat, sind insoweit Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro - unter Einhaltung der 200.000-Euro-Grenze der De-minimis-Verordnung - zulässig (siehe S. 22 AS).

Beträgt der Beihilfewert aus weiteren Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung insgesamt bereits 200.000 Euro oder mehr bzw. aus weiteren Beihilfen nach der DAWI-De-minimis Verordnung insgesamt bereits 500.000 Euro oder mehr, kann die Sonderabschreibung nach § 7b EStG gemäß § 7b Absatz 5 EStG im betreffenden Jahr des Begünstigungszeitraums nicht in Anspruch genommen werden. Ggf. kommt eine Inanspruchnahme im folgenden Jahr/in den folgenden Jahren des Begünstigungszeitraums in Betracht (siehe S. 23 AS).

Bei der Ermittlung des sich aus der Sonderabschreibung nach § 7b EStG ergebenden Beihilfewerts ist nicht auf die Höhe der Sonderabschreibung nach § 7b EStG selbst, sondern nur auf den relevanten wirtschaftlichen Vorteil, der durch die vorgezogene höhere Abschreibungsmöglichkeit entsteht, abzustellen (siehe S. 23 AS).

¹Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26. April 2012, S. 8).

Berlin, 14.12.2022

Ihre Ansprechpartner:

Lukas Behrendt

Politischer Referent, BFW Bundesverband

Tel.: 030 32781-114

lukas.behrendt@bfw-bund.de

Franco Höfling

Justiziar/Leiter Recht BFW Bundesverband

Tel.: 030 32781-115

franco.hoefling@bfw-bund.de